Der Antrag wurde nach der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.01.16 geändert.





Änderungsantrag

TOP:

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01553
Datum: 28.01.2016

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto:

Verfasser: Bönisch, Bernhard

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	04.02.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der CDU/FDP – Fraktion zur Vorlage - Neufassung der

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien

Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie -

Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibungen

Änderung in:

2.1. Dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen

Begründung:

Die in den Leistungsbeschreibungen formulierten Maßnahmen haben dauerhaften Charakter. Damit kommen gemäß § 74 (1) SGB VIII in der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für die Umsetzung in Frage. Hier sehen wir die Notwendigkeit der Abgrenzung zu den unter Nr. 2.2 beschriebenen Maßnahmen mit nicht dauerhaftem Charakter. Dieser Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (siehe Antrag zu Nr. 3.2.1 und Antrag zu 3.2.2) Rechnung getragen.

Diese Änderung würde sich in den folgenden Nummern fortsetzen. 3.2.1. / 5.3.1 / 5.4.3 / 6.1.2 / 6.2.2 / 6.5.1 / 6.5.3 / 6.6.4 und 6.8.3a)a.

LB XI - Fundraisingberatung

Die Leistungsbeschreibung (ursprüngliche Vorlage) ist beizubehalten

(Leistungsbeschreibung streichen)

Begründung:

Fundraisingberatung als dauerhafte Maßnahme bzw. Leistungsbeschreibung lässt sich nicht aus dem SGB VIII ableiten. Die in §74 (6) SGB VIII genannte Möglichkeit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Mittel für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter einzuräumen, wird unserer Ansicht nach bereits (siehe Anhang 1: Sachausgabenkatalog, Seite 9) berücksichtigt. Bei gegebenem Bedarf können darüber auch Veranstaltungen zum Thema Fundraising finanziert werden. Dies ist auch als nicht dauerhafte Maßnahme im Bereich der Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe möglich (siehe Antrag zu Nr. 2.2.1).

2.2. Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe

Die Überschrift (ursprüngliche Vorlage) ist beizubehalten

Änderung in:

2.2 Nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe

Begründung:

Die Formulierung "Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe" ist irreführend und trifft nicht den Inhalt der Unterpunkte. Unserer Auffassung nach handelt es sich im Gegensatz zu den unter Nr. 2.1 aufgeführten Leistungsbeschreibungen um nicht dauerhafte Maßnahmen, womit die Durchführung nicht zwangsläufig an den in § 74 (1) SGB VIII formulierten Anspruch an einen anerkannten Träger geknüpft ist.

Auswirkung an anderer Stelle der Richtlinie:

Dieser Sichtweise und Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (siehe Antrag zu Nr. 3.2.1 und Antrag zu 3.2.2) Rechnung getragen.

Im Falle der Zustimmung zur Änderung an dieser Stelle würden sich in der Folge außerdem Anpassungen der Bezeichnungen in den Nummern

3.2.2. / 5.3.2 / 5.4.4 / 6.1.3 / 6.2.3 / 6.5.4 / 6.8.3.a)b und in Anhang 2 ergeben.

2.2.1. Ehrenamtliche Arbeit

Änderuna in:

2.2.1. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe

Ergänzung des weiteren Textes durch die Formulierung:

"Durch Veranstaltungen können in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden."

Begründung:

In § 73 SGB VIII wird formuliert, dass in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen. Mit der Möglichkeit bedarfsorientierter und zeitlich begrenzter Maßnahmen sehen wir diesen Auftrag als sinnvoll berücksichtigt an.

2.2.2. Innovative Maßnahmen

Mit der Förderung sollen **Maßnahmen gefördert werden, welche neue Ansätze** verfolgen und sich an den beschlossenen Prioritäten der Jugendhilfeplanung orientieren. In der Konzeption muss eine Verknüpfung von inhaltlichen (Leistungsfähigkeit) mit materiellen(Wirtschaftlichkeit) Aspekten erkennbar sein.

Begründung:

Bei der Aussage handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit (Siehe Nr. 4.2 Wirtschaftliche Zuwendungsvoraussetzungen), die gemäß § 74 SGB VIII für alle Maßnahmen im Bereich der freien Jugendhilfe vom Zuwendungsgeber beachtet werden muss, damit entsprechende Maßnahmen überhaupt als förderfähig angesehen werden können. Eine Ausführung dieses Anspruchs an dieser Stelle ist für uns daher nicht notwendig.

Es existiert ein Wiederspruch zwischen der Überschrift "Innovative Maßnahmen und der im Text stehenden Initiativfunktion.

2.2.3. Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)

Gefördert werden Veranstaltungen die eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen tragen. Den Veranstaltungen muss der Vernetzungsgedanke zugrunde liegen. An der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sollten in der Regel mindestens drei Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sein. Die Veranstaltung muss vorrangig für Zielgruppen des SGB VIII vorgesehen sein. Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzung in Anhang 2 geändert.

Begründung:

Veranstaltungen können unabhängig von der Anzahl der beteiligten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Vernetzungsgedanken eine große Öffentlichkeit erreichen und damit die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen vertreten.

2.2.6 Freizeiten für junge Menschen (Kinder- und Jugendfreizeiten)

Durch spielerische, sportliche und kulturelle Betätigung sowie das Mitgestalten des Gruppenlebens soll jungen Menschen ein Ausgleich zu den täglichen Anforderungen geboten werden. Freizeiten für junge Menschen finden in der Regel in den Ferien oder an den Wochenenden unter fachlicher Betreuung statt, (.) dabei hat die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen besondere Priorität. Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzungen in Anhang 2 geändert.

Begründung:

Es besteht keine Grundlage diese Maßnahme in der oben genannten Form zu priorisieren, wenn es bei der Maßnahme um einen Ausgleich zu den täglichen Anforderungen des Alltags geht.

Der ursprüngliche Verwaltungsvorschlag wird übernommen

2.2.7. Außerschulische Bildung von jungen Menschen (Veranstaltungen)
Die Außerschulische Bildung von jungen Menschen umfasst die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. (...)

Änderung in:

", technische und Umweltbildung."

Der ursprüngliche Verwaltungsvorschlag wird übernommen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung sind, dass die Zuwendungsempfänger im Bereich der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) tätig werden und dass die Maßnahme ganz oder-überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt (Halle) zugutekommt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.3. Finanzierungsart

5.3.1

5.3.1 Finanzierungsart für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifenden Maßnahmen (nach Nr. 2.1), ehrenamtliche Arbeit (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Änderung in:

"5.3.1 Finanzierungsart für dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1), Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe nicht dauerhafte Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben."

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus den vorangegangen Anträgen zu Nr. 2.1, Nr. 2.2 und 2.2.1. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Finanzierungsart der einzelnen Bereiche.

5.4.3. a)

Personalausgaben für Fachkräfte im Sinne des SGB VIII, als Obergrenze wird der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen (TVöD VKA) zugrunde gelegt, es gilt das Besserstellungsverbot gemäß der ANBest-P, Nr.13

Ergänzt durch:

Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der Offenen Kinderund Jugendarbeit gem. TVöD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher und eine S13 für Sozialarbeiter/Sozialpädagegen

4.4.3. b)

Den einzelnen Leistungsbeschreibungen und den einzelnen zu fördernden Projekten ist eine Eingruppierung der benötigten und der beantragten Personalkosten der Fachkräfte auszuweisen.

Begründung:

Dies stellt ein Zugewinn an Informationen dar. Im Zusammenspiel der einzelnen Informationen können zu hohe oder zu niedrige Personalkosten für die einzelnen Berufsgruppen ersichtlich werden. Die Transparenz in den einzelnen Vorlagen wird verbessert.

6.2.2

a) ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, Angabe des Durchführungszeitraumes, unterteilt nach dem Raster der Leistungsbeschreibungen, entsprechend der für den Förderzeitraum gültigen Antragsformulare

Ergänzt durch:

Die Nennung des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte (genaue Adresse) der Maßnahme

Begründung:

Sozialräume in Halle (Saale) sind flächenmäßig groß, wodurch u.a. eine soziale Heterogenität gegeben ist. Mit der Angabe des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte einer Maßnahme möchten wir eine vertiefende Information über die räumliche Deckungsgenauigkeit von Bedarf und Angebot gewinnen. Gerade für Kinder und Jugendliche sind Angebote in ihrem Sozialraum u.U. nicht wahrnehmbar, weil die Entfernung zu groß ist.

6.2.2.d) Stellenbeschreibung, Formblatt Personalausgabenübersicht, Qualifikationsnachweise (in Kopie),

Ergänzt durch:

Die Aufzählung wird ergänzt, um die Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung innerhalb einer Maßnahme.

Umsetzung wie folgt:

Aus der Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung muss klar hervorgehen wie sich der Gesamtumfang an Vollzeitstellen auf einzelne Mitarbeiter verteilen soll. Es muss außerdem die jeweilige Qualifikation des Mitarbeiters nachvollziehbar sein (Bsp: Für eine Maßnahme werden insgesamt 1,5 Vollzeitstellen beantragt. Es muss also in der Beschreibung angegeben werden, ob es sich um 2 Mitarbeiter zu je 0,75 Vollzeitstellen, 3 Mitarbeiter zu je 0,5 Vollzeitstellen oder 2 Mitarbeiter zu 1,0 und 0,5 Vollzeitstellen handelt.).

Begründung:

Wir erhoffen uns durch diese Information den Diskussionen in der Vergangenheit über angemessene Personalbedarfe Rechnung zu tragen.

6.3.3 Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich Tätigen berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Für eine Eigenleistungsstunde werden höchstens 7,50 Euro anerkannt.

Änderung in:

8,50 Euro

Begründung:

Eine Anpassung des Wertes einer Eigenleistungsstunde an den gültigen gesetzlichen Mindestlohn ist für sinnvoll zu erachten.

Der ursprüngliche Verwaltungsvorschlag wird übernommen

6.6.2.

6.6.2 Nach der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 13.11.2013, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt. Für diese Wertgrenze ist die Antragssumme ausschlaggebend.

Der Jugendhilfeausschuss wird einmal jährlich über alle Projekte unterhalb der Wertgrenze informiert.

Begründung:

Die Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses über alle Förderungen muss berücksichtigt werden, unabhängig von einer Wertgrenze bzgl. der Antragssumme.

gez. Bernhard Bönisch Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale) Geschäftsbereich Bildung und Soziales

03.02.2016

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.02.2016 (2. Lesung)
Betreff: Änderungsantrag der CDU/FDP – Fraktion zur Vorlage - Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01553

TOP: 5.1.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Verwaltung wird die Annahme des Antrages vorgeschlagen.

Begründung:

Im Jugendhilfeausschuss am 12.01.2016 wurde empfohlen, dass zum Änderungsantrag eine Verständigung zwischen der Verwaltung und dem Antragsteller erfolgt. Die Verständigung erfolgte am 27.01.2016. Das einvernehmliche Ergebnis ist in dem letzten Änderungsantrag für die Jugendhilfeausschutzsitzung am 04.02.2016 enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Katharina Brederlow Beigeordnete